

Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

– für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können,

– für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

3. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

4. Vollziehbarkeit

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

5. Sanktionen:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

6. Aufhebung bestehender Allgemeinverfügungen

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich vom 30.10.2020 sowie
- die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Ausnahmeregelung über die Sperrzeit nach § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.10.2020 werden hiermit aufgehoben.

Begründung:

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl der Neuinfektionen im Verhältnis zur Bevölkerung 35 bzw. 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntgabe gelten die Einschränkungen der Nds. Corona-Verordnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen in diesen Fällen durch eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten fest (§ 3 Abs. 2 Corona-Verordnung).

Am 03.11.2020 betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich.

Im Kreisgebiet herrscht daher eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS- CoV-2 Virus.

Die Anordnungen zu Ziffern 1 und 2 beruhen auf § 3 Abs. 2 S. 5 der Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich



LANDKREIS AURICH

03.11.2020

ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Das Corona-Virus manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist höchst infektiös. Die Übertragung erfolgt durch eine Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Corona-Virus SARS-CoV-2 eröffnet.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Deshalb ist es geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die in Anlage 1 genannten Örtlichkeiten zu verfügen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Corona-Virus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bei 50 oder mehr Fällen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, so muss nach § 3 Abs. 2 Corona-VO jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne Ziffer 1 der Verfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügungen die betreffenden Örtlichkeiten fest.

Da vorliegend die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ mehr als 50 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich beträgt, muss an den Örtlichkeiten der Verfügung entsprechend der Ziffern 1 und 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

In den in Anlage 1 aufgezählten Örtlichkeiten im Landkreis Aurich ist regelmäßig davon auszugehen, dass aufgrund des hohen Personenaufkommens der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Insofern war eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten, ergänzend und als weitergehende Anordnung im Sinne des § 18 der Corona-Verordnung zu der allgemeinen Maskenpflicht, zwingend zu treffen. Die Maskenpflicht gilt dabei täglich in der Zeit von 05:30 bis 20:00 Uhr. Die Ausweitung der zeitlichen Geltungsdauer der Maskenpflicht wurde erforderlich, um auch das Ansteckungsrisiko mit dem Corona-Virus frühmorgens bei den Fährbetrieben zu den Inseln zu minimieren. Zum Schutze der Bevölkerung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Örtlichkeiten notwendigerweise geboten. Im Übrigen wird damit den pflichtigen Personen deutlich, wo sie auf jeden Fall eine Maske zu tragen haben.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.



LANDKREIS AURICH

03.11.2020

Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 2 der Corona-VO wird darüber hinaus hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung ist je nach Entwicklung der aktuellen Lage sowie des Infektionsgeschehens möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Mit Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich vom 30.10.2020 erforderlich. Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund des Erlasses der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 und den damit einhergehenden Schließungen u.a. gastronomischer Betriebe, die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Ausnahmeregelung über die Sperrzeit nach § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.10.2020 hiermit aufgehoben.

Hinweis:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage



Davids

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.



LANDKREIS AURICH

03.11.2020